



STATUTEN

**Männerriege St. Konrad
Zürich-Albisrieden**

20. März 2024



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck	3
<i>Art. 1 Name und Sitz</i>	3
<i>Art. 2 Zweck</i>	3
II. Mitgliedschaft	3
<i>Art. 3 Mitgliederkategorien</i>	3
3.1 Aktivmitglieder	3
3.2 Passivmitglieder	3
3.3 Ehrenmitglieder	3
<i>Art. 4 Aufnahme</i>	3
<i>Art. 5 Austritt / Umgestaltung / Ausschluss</i>	4
5.1 Austritt	4
5.2 Umgestaltung	4
5.3 Ausschluss	4
III. Rechte und Pflichten	4
<i>Art. 6 Stimmrecht</i>	4
<i>Art. 7 Anträge</i>	4
<i>Art. 8 Beiträge</i>	4
<i>Art. 9 Entschädigungen</i>	4
<i>Art. 10 Versicherung</i>	4
IV. Organisation	5
<i>Art. 11 Organe</i>	5
<i>Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung</i>	5
<i>Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung</i>	5
<i>Art. 14 Turnstand</i>	6
<i>Art. 15 Vorstand</i>	6
<i>Art. 16 Revisoren</i>	6
<i>Art. 17 Zuständigkeit</i>	7
<i>Art. 18 Finanzkompetenzen Vorstand</i>	7
V. Schlussbestimmungen	7
<i>Art. 19 Haftung</i>	7
<i>Art. 20 Statutenrevision</i>	7
<i>Art. 21 Vereinsauflösung</i>	7
<i>Art. 22 Vermögen</i>	7
<i>Art. 23 Datenschutz</i>	7



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Männerriege St. Konrad (MR St. Konrad)» besteht in Zürich-Albisrieden ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich. Die Gründungsversammlung fand am 13. März 1957 statt.

Art. 2 Zweck

Die Männerriege St. Konrad bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheit und der Kameradschaft ihrer Mitglieder. Sie pflegt gute Beziehungen zur Pfarrei St. Konrad und ihren angeschlossenen Vereinen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die Männerriege setzt sich zusammen aus Ehren-, Aktiv-, und Passivmitgliedern. Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Turnbetrieb teil.

3.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten alle aufgenommen Mitglieder, die aktiv am Turnbetrieb teilnehmen.

3.2 Passivmitglieder

Aktivmitglieder, die nicht mehr aktiv am Turngeschehen teilnehmen wollen oder können, aber im Verein bleiben wollen, werden auf Gesuch an den Vorstand als Passivmitglieder weitergeführt. Ebenfalls als Passivmitglied können Frauen und Männer aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins ideologisch und finanziell unterstützen wollen.

3.3 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, welche sich um die Riege oder um die Förderung des Turn- und Sportgedankens besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Aufnahme

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen und von der Generalversammlung zu genehmigen. Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied die Statuten der Männerriege.



Art. 5 Austritt / Umgestaltung / Ausschluss

5.1 Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich, zwei Monate vorher (bis Ende Oktober des Kalenderjahres) angezeigt werden.

5.2 Umgestaltung

Aktivmitglieder, die trotz Mahnung bis 31.12. des Kalenderjahres, ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden für ein Jahr als Passivmitglied geführt. Wer auch diesen Beitrag trotz Mahnung im zweiten Jahr nicht bezahlt, wird auf Ende des zweiten Kalenderjahres aus dem Verein ausgeschlossen

5.3 Ausschluss

Mitglieder, die dem Verein oder den Statuten zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand verwarnet und können von der Generalversammlung aus der Riege ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder).

Art. 7 Anträge

Jedem Mitglied steht das Recht zu, an die Generalversammlung Anträge zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 8 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind jeweils bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9 Entschädigungen

Die Turnleiter/Vorturner erhalten eine Entschädigung, die durch den Vorstand festgelegt wird. Der Vorstand erhält eine pauschale Jahresentschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art. 10 Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, der Verein lehnt jede Haftung ab.



IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Männerriege weist folgende Organe auf:

- a) Generalversammlung
- b) Turnstand
- c) Vorstand
- d) Revisoren

Art. 12 Die ordentliche Generalversammlung

Diese findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Geschäfte sind:

1. Begrüssung, Mitteilungen
2. Wahl der Stimmezähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen und Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern
5. Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Turn-Obmann
6. Kassa- und Revisionsberichte, Abnahme der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Entschädigungen
8. Budget, Festlegung der Ausgabenkompetenzen des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
10. Jahresprogramm
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Diverses

Die Einladung mit der Traktandenliste für die Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin zuzustellen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, allenfalls mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Für die Änderungen der Statuten gilt Artikel 20 dieser Statuten.

Art. 13 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, falls mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein solches Begehren schriftlich stellt.



Art. 14 Turnstand

Dringende Geschäfte kann der Präsident an einem Turnabend den stimmberechtigten Anwesenden vorlegen. Die Mitglieder sind zu diesem Turnstand schriftlich/Mail, in der Regel 10 Tage vorher, einzuladen. Die Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht innert 14 Tagen durch eine schriftliche Eingabe (per Mail) beim Vorstand angefochten werden

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt:

1. Präsident
2. Aktuar/Vizepräsident
3. Kassier
4. Turn-Obmann
5. Materialverwalter/Beisitzer

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, er erstellt den Jahresbericht und vertritt den Verein nach aussen.

Der Aktuar / Vizepräsident führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er ist verantwortlich für die Vereinskorrespondenz und die Mitglieder-Kontrolle. Er vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen. Er legt der GV die Jahresabrechnungen und das Budget vor. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Die Vereinsrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Der Turn-Obmann ist für einen geregelten Turnbetrieb und die Organisation des Einsatzplanes der Vorturner verantwortlich.

Der Materialverwalter/Beisitzer ist für die Kontrolle, Verwaltung und Instandhaltung des gesamten Materials verantwortlich. Er erstellt jeweils auf Ende Jahr ein Inventar. Als Beisitzer wird er für spezielle Aufgaben eingesetzt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt üblicherweise drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor (Suppleant). Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Art. 17 Zuständigkeit

Zeichnungsberechtigt für wichtige Angelegenheiten ist der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den normalen Schriftverkehr genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

Art. 18 Finanzkompetenzen Vorstand

Der Vorstand kann, in begründeten Fällen, über nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von Franken 200.00, pro Fall, beschliessen. Insgesamt pro Kalenderjahr Franken 600.00.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 20 Statutenrevision

Die Statuten können nur durch die Generalversammlung geändert werden. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 21 Vereinsauflösung

Die Auflösung der Männerriege kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wenn dieses Quorum (erforderliche Wähleranzahl) an der ordentlichen Generalversammlung nicht erreicht wird, kann innert drei Monaten eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, welche die Auflösung durch die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr beschliessen kann.

Art. 22 Vermögen

Erfolgt eine Auflösung der Männerriege, so wird ein allfällig vorhandenes Vermögen bis zur Wiedergründung einer Riege der Kirchenpflege der Pfarrei St. Konrad zur Verwaltung übergeben. Kommt es innert 5 Jahren nicht zur Gründung einer neuen Riege mit dem gleichen Zweck, so fällt das Vermögen für soziale Zwecke an die Kirchenpflege der Pfarrei St. Konrad.

Art. 23 Datenschutz

Das Datenschutzgesetz (DSG) wird eingehalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mail-Adressen, Funktion und Fotomaterial mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Informationen, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Auf der vereinseigenen Homepage werden



Namen, Vornamen, Jahrgang, Funktionen des Vorstandes und Fotos zu Informationszwecken auch veröffentlicht bzw. den eigenen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 2019, sie wurden an der ordentlichen GV vom 20. März 2024 angenommen

MÄNNERRIEGE ST. KONRAD Zürich Albisrieden

Der Präsident:
Arthur Jauch
Arthur Jauch

Der Aktuar:
Kurt Weinberger
Kurt Weinberger